

Aktuelle Informationen zur Agrarförderung 2/2023



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Magdeburg, den 24. November 2023

Inhalt

1. Informationen zum Monitoring 2023.....	- 1 -
2. Stand Ökoregelung 5 (ÖR5) und Nachweis von regionalen Kennarten.....	- 2 -
3. Konditionalität: Mindestbodenbedeckung (GLÖZ 6) und aktuelle Witterung	- 2 -
4. Auszahlung der Direktzahlungen, der Ausgleichszulage und des Pflanzenschutzmittelverbot-Ausgleichs 2023.....	- 3 -
5. Pflanzenschutzmittelverbot-Ausgleich 2023.....	- 4 -
6. Einführung eines Info-NN über Flächeninformationen nach Amtsbearbeitung.....	- 4 -
7. Änderungen gemäß Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.....	- 5 -
8. Online-Umfrage zur Technologisierung in der Landwirtschaft.....	- 6 -
9. Kontrollerkklärung bei Förderung Ökologischer Anbauverfahren.....	- 7 -
10. Termine.....	- 8 -

1. Informationen zum Monitoring 2023

Am 15.11.2023 wurden die finalen Ergebnisse des Flächenmonitoring Sachsen-Anhalt zu den Monitoren M2 - Mindesttätigkeit auf Brachen und M3 - landwirtschaftliche Tätigkeit auf Dauergrünland im "ST profil inet Webclient" in der Kulisse Ergebnisse des Flächenmonitoring eingestellt. Zu dieser Lieferung werden keine automatisierten Fotoaufträge über die LaFIS-GEOFOTO® App erstellt.

Die landwirtschaftlichen Betriebe werden daher gebeten, im „ST profil inet Webclient“ die noch in Prüfung befindlichen roten und gelben Ergebnisse zu kontrollieren und gegebenenfalls das zuständige ALFF zu informieren, wenn eine rote oder gelbe Einstufung zu Unrecht erfolgt ist. Liegt bereits ein Fotoauftrag aus der vorhergehenden zweiten vorläufigen Lieferung vor, sind die Nachweise darüber bis spätestens 30.11.2023 einzureichen, um diese noch rechtzeitig vor der Zahlung berücksichtigen zu können. Das Foto zur Erfüllung der Mindesttätigkeit auf Brachen (M3) muss aber spätestens am 15.11.2023 aufgenommen worden sein. Für den Nachweis der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf Dauergrünland (M3) gilt kein konkreter Termin für die Aufnahme des Fotos. Wurde die jeweilige Tätigkeit bereits früher ausgeführt, können Sie bei Ihrem zuständigen Amt für Landwirtschaft auch andere Nachweise einreichen.

Für nichtproduktive Flächen, die nach dem GLÖZ 8-Standard des § 11 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vorgehalten oder Flächen, die mit der Öko-Regelung 1 (§ 20 Absatz 1 Nummer 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes) beantragt wurden, kann die Mindesttätigkeit nur in jedem 2. Jahr durchgeführt werden. Die Flächen sind dennoch Bestandteil der Sentinel-Datenauswertung und können auch rote oder gelbe Einstufungen im Rahmen der Auswertung bekommen.

Die Hotline für die LaFIS@GeofotoApp der GAF AG steht Ihnen noch bis zum 01.12.2023 von Montag bis Freitag zwischen 09:00 und 17:00 Uhr zur Verfügung:

Telefon: 089-121528-852, E-Mail: geofoto-hl@gaf.de .

2. Stand Ökoregelung 5 (ÖR5) und Nachweis von regionalen Kennarten

Die Auswertung der Fotoaufträge zu ÖR5 ist aktuell noch nicht abgeschlossen. Fotoaufträge, die durch die KI nicht ausgewertet werden konnten oder ein rotes Ergebnis erhalten, sollen durch die Mitarbeiter im ALFF nochmals geprüft werden. Fällt dabei auf, dass Aufträge nicht vollständig abgearbeitet wurden oder ein Nachweis einzelner Kennarten noch fehlt, können die ÄLFF Nachweise nachfordern. Durch sämtliche in diesem Jahr durch die GAP bedingten Verzögerungen kann gegebenenfalls eine komplette Bearbeitung vor der Zahlung nicht garantiert werden. Einzelfälle / -aufträge, die nicht mehr vor der Zahlung abschließend geprüft werden können, werden zurückgestellt und später entschieden.

3. Konditionalität: Mindestbodenbedeckung (GLÖZ 6) und aktuelle Witterung

In Bezug auf die aktuelle Witterung und die Verpflichtungen im Rahmen des GLÖZ 6 (Mindestbodenbedeckung im Zeitraum 15.11. bis 15.01. auf Ackerflächen) gab es Anfragen aus der Praxis und der Fachpresse. Darauf hat das BMEL am Freitag, den 03.11.23 wie folgt geantwortet:

„Die rechtlichen Regelungen bei GLÖZ 6 eröffnen den Landwirtinnen und Landwirten eine Reihe von Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Mindestbodenbedeckung auf 80 Prozent des Ackerlandes eines Betriebes. So kann ein Landwirt auf schweren Böden die Mindestbodenbedeckung von der Ernte der Hauptkultur bis zum 1. Oktober erbringen. In einem solchen Fall gilt die Mindestbodenbedeckung als erbracht, wenn die Ernte der Hauptkultur erst nach dem 1. Oktober stattgefunden hat. Dasselbe gilt, wenn bei früherer Ernte der Hauptkultur bis 1. Oktober eine Stoppelbrache (ohne Bodenbearbeitung) etabliert war. Beim Anbau bestimmter, früher Sommerkulturen im Folgejahr (siehe Anlage 5 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung) kann die Mindestbodenbedeckung nach Wahl des Landwirtes auch in der Zeit vom 15. September bis zum 15. November erbracht werden. Sofern diese abweichenden Zeiträume

nicht zur Anwendung kommen können, ist die Mindestbodenbedeckung vom 15. November bis zum 15. Januar des Folgejahres zu gewährleisten. Dabei sollte eine Mindestbodenbedeckung im gesamten Schutzzeitraum bestehen.

Grundsätzlich reicht es als alleinige Mindestbodenbedeckung also nicht, wenn die betreffenden Kulturen erst zu Beginn des Zeitraumes ausgesät werden. Vielmehr sollte sichtbar sein, dass sie zu diesem Zeitpunkt bereits flächig aufgegangen sind. Als Maßstab dient dabei die "gute fachliche Praxis" unter Berücksichtigung der örtlichen Witterungsverhältnisse im Zeitraum um die Aussaat. Erlauben die örtlichen Witterungsverhältnisse unter Zugrundelegung der guten fachlichen Praxis allerdings keine rechtzeitige Aussaat, haben die zuständigen Kontrollbehörden dies bei ihren ggf. stattfindenden Kontrollen vor Ort zu berücksichtigen. Dies müsste im Einzelfall geprüft werden.

Kurzfristig sind keine Änderungen der geltenden Rechtslage geplant. Insgesamt gelten die Regelungen für GLÖZ 6 bundeseinheitlich, wie die GAP-Konditionalitäten-Verordnung vorgibt. Es ist geplant, die nationale Umsetzung der GLÖZ-Standards im ersten Halbjahr 2024 eingehend zu evaluieren. Sich hieraus ergebender Änderungsbedarf soll dann im Strategieplan für 2025 umgesetzt werden.“

Das MWL hatte in diesem Zusammenhang am 6. November 2023 auf dem ELAISA-Portal unter Neuigkeiten informiert, dass keine Anzeige oder ein Antrag erforderlich ist. Sobald die Befahrbarkeit der Böden wieder gegeben ist, ist der Verpflichtung unverzüglich nachzukommen, denn der genannte Zeitraum gilt weiterhin. Falls noch Kontrollen in Einzelfällen erfolgen, sind die Gründe für eine verzögerte oder noch nicht erfolgte Aussaat der Winterung zu bewerten. Bei witterungsbedingten Verzögerungen liegt in der Regel kein sanktionsbehaftetes Verschulden des Antragsstellers vor. Landwirte sollten prüfen, ob die Verpflichtungen auf 80 Prozent der Ackerfläche nicht bereits durch bestehende Ausnahmetatbestände (schwere Böden, frühe Sommerungen in Verbindung mit max. 20 Prozent zulässiger fehlender Bodenbedeckung) erfüllt werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die [Informationsbroschüre Konditionalität 2023](#) hingewiesen.

4. Auszahlung der Direktzahlungen, der Ausgleichszulage und des Pflanzenschutzmittelverbot-Ausgleichs 2023

Derzeit wird mit Hochdruck in allen Bundesländern an der Vorbereitung der Auszahlung der Direktzahlungen und einzelner Maßnahmen der zweiten Säule gearbeitet. Dabei treten hinsichtlich der technischen Umsetzung der Programme mehr Probleme auf als in den Vorjahren. Aktuell ist aus der Fachpresse bekannt, dass einige Länder einzelne Beihilfen (u. a. die gekoppelte Einkommensstützung oder bestimmte Ökoregelungen) erst Anfang 2024 zahlen wollen bzw. können.

In Sachsen-Anhalt ist es das Ziel, möglichst vollständig und mit geringstem Nachbe-

rechnungsaufwand die Direktzahlungen unter Beachtung der EU-Konformität spätestens Ende Dezember ausbezahlen. Sollten bei einzelnen Beihilfemaßnahmen die Kontrollen, insbesondere die Verwaltungskontrollen, noch nicht abgeschlossen sein, erfolgt eine Einzelfalllösung. Ein völliger Ausfall der Zahlungen und Verschiebung nach 2024 wird nach heutigem Stand ausgeschlossen.

Die Auszahlung der Ausgleichszulage für Benachteiligte Gebiete sowie der Pflanzenschutzmittelverbot-Ausgleich ist ebenfalls noch im Dezember 2023 vorgesehen.

5. Pflanzenschutzmittelverbot-Ausgleich 2023

Zuwendungsempfänger des Pflanzenschutzmittelverbot-Ausgleiches haben zeitnah schlagbezogene Aufzeichnungen über alle Pflanzenschutzmaßnahmen zum Nachweis der Einhaltung des auszugleichenden Anwendungsverbotes zu führen (s. 4.3. der Richtlinie Pflanzenschutzmittelverbot-Ausgleich). Diese Aufzeichnungen sind im Betrieb vorzuhalten, jedoch müssen sie nicht – wie fälschlich in den Antragsunterlagen vom Frühjahr aufgeführt – unaufgefordert bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

6. Einführung eines Info-NN über Flächeninformationen nach Amtsbearbeitung

Mit Einführung der neuen GAP ab 2023 sind die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 Absatz 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 angehalten, die Begünstigten über Flächen, bei denen grundlegende Fördervoraussetzungen nicht erfüllt sind, über festgestellte nicht förderfähige Flächen, nicht förderfähige Landnutzung oder Änderung der Art der landwirtschaftlichen Fläche zu informieren. Mit der Einführung eines sogenannten „Info-NN – Flächeninformation aus Amtsbearbeitung“ wurden die Voraussetzungen hierfür geschaffen. Den Info-NN finden sie im Antragsprogramm profil inet Webclient. Dort ist er im Nutzungsnachweis über den Button „Info-NN“ abrufbar/einsehbar.

Der Aufbau des Info-NN ähnelt dem Aufbau des Nutzungsnachweises. Er besteht ebenfalls aus 3 Tabellen. In der ersten Tabelle, welche beim Aufrufen sofort sichtbar ist, erhalten sie einen Überblick über Ihre Gesamtparzellen (GP).

Sobald sie eine Zeile (eine GP) in dieser Tabelle auswählen, werden zu dieser Gesamtparzelle die zwei Tabellen „Teilflächen“ und „Feststellungen“ angezeigt. Über den Info-NN erhalten Sie damit einen Überblick über Ihre Flächenergebnisse. Es werden alle beantragten Flächen dort abgebildet. Liegen keine Beanstandungen vor, ist die Tabelle „Feststellungen“ leer, das heißt Ihre beantragten Werte wurden durch die Verwaltung bestätigt. Wurden durch Verwaltungskontrollen, im Rahmen einer Vor-Ort-

Kontrolle oder durch das Flächenmonitoring Feststellungen auf Ihren Flächen gemacht, ist in der Übersichtstabelle bei den betroffenen GP in der Spalte „Feststellungen“ ein Haken gesetzt und es wird Ihnen in der Tabelle „Feststellung“ immer die entsprechende Feststellung für die Teilflächen der GP als Zahlencode und die Feststellungsgröße angezeigt. Je nach Feststellung werden die weiteren einzelnen Felder der Feststellungszeile gefüllt. Es müssen jedoch nicht immer alle Felder ausgefüllt sein.

Da es sich beim Info-NN um ein dynamisches System handelt, entsprechen die Angaben immer dem aktuellen Bearbeitungsstand innerhalb des jeweils für Sie zuständigen ALFF. Das heißt, dass beim Abrufen der Übersicht zu einem späteren Zeitpunkt sich Ihre Ergebnisse gegenüber dem letzten Abrufen verändert haben können. Dies gilt gleichermaßen für Flächen, die beim letzten Abrufen „in Ordnung“ waren, als auch für Flächen mit Feststellungen.

Aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen jetzt schon, sich ab dem Antragsjahr 2024 regelmäßig über Ihre Flächen im Info-NN zu informieren. Dadurch besteht zum Beispiel noch bis zum 30.09 die Möglichkeit, ggf. Änderungen vorzunehmen und so bestimmte Feststellungsergebnisse ggf. noch richtigstellen zu können.

Im **Antragsjahr 2023** sind Korrekturen jedoch nicht mehr möglich. In diesem Jahr können Sie im Info-NN nur noch Ihre Flächenergebnisse einsehen. Über die tatsächlichen Konsequenzen von Feststellungen erhalten Sie die Mitteilung im jeweiligen Bescheid über die Direktzahlungen im Dezember eines Jahres.

Da im Info-NN nur, wie oben bereits angeführt, der Feststellungscode (FC) und nicht die konkrete Feststellungsbezeichnung ausgewiesen wird, finden Sie in der Anlage zu diesem Schreiben eine Übersicht über die in Sachsen-Anhalt vergebaren Feststellungen mit ihren Bezeichnungen. Diese wird auch auf dem ELAISA-Portal hinterlegt.

7. Änderungen gemäß Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Die letzte Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) enthielt Übergangsvorschriften, die das Auslaufen bzw. die „erste Stufe“ von Übergangsregelungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zum 9. Februar 2024 wie folgt betreffen:

1. Allgemeine Anforderungen an das Halten von Kälbern

Am 9. Februar 2024 endet die Übergangsfrist von drei Jahren nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 TierSchNutztV bezüglich der allgemeinen Anforderungen an das Halten von Kälbern. Kälbern muss dann gemäß § 5 S. 1 Nr. 1 TierSchNutztV ein trockener und weicher oder elastisch verformbarer Liegebereich zur Verfügung stehen.

2. Besondere Anforderungen an das Halten von Jungsauen und Sauen

Werden Jungsauen und Sauen im „Deckzentrum“ (Zeitraum ab dem Absetzen der Ferkel bis zur Besamung) nicht bereits in der Gruppe gehalten, hat der Tierhalter bis zum

9. Februar 2024 der zuständigen Behörde gemäß § 45 Abs. 11a S. 1 Nr. 3 Buchst. a TierSchNutztV ein Betriebs- und Umbaukonzept zur Umstellung der vorhandenen Haltungseinrichtungen vorzulegen.

Die Pflicht zur Vorlage eines Betriebs- und Umbaukonzepts entfällt, wenn der Tierhalter gegenüber der zuständigen Behörde verbindlich erklärt, dass er die Tierhaltung spätestens zum 9. Februar 2026 endgültig einstellen wird. Auch diese Erklärung hat bis zum 9. Februar 2024 zu erfolgen.

Ein Muster eines Betriebs- und Umbaukonzepts sowie ein Formblatt zur Erklärung zur Aufgabe der Sauenhaltung sind auf den Internetseiten des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) unter folgendem Link zu finden:

<https://www.fli.de/de/service/handbuecher-der-ag-tierschutz-der-lav>

8. Online-Umfrage zur Technologisierung in der Landwirtschaft

Das Thünen-Institut für Agrartechnologie unter Leitung von Prof. Christina Umstätter (<https://www.thuenen.de/de/fachinstitute/agrartechnologie>) möchte Anfang des Jahres 2024 eine bundesweite Online-Umfrage zum Thema "Mechanisierung, Automatisierung und Digitalisierung in der deutschen Landwirtschaft" im Rahmen eines Forschungsprojekts durchführen. Darüber werden die Landwirt*innen in Sachsen-Anhalt hiermit vorab informiert.

Melkroboter, Tierortung, automatische Steuerung von Traktoren, Stickstoffsensoren, Hackroboter: Es gibt eine Vielzahl von neuen Technologien, die für die Landwirtschaft auf dem Markt sind. Dabei ist es für die Inhaber oft schwierig, das große Angebot zu überblicken und zu entscheiden, was für den eigenen Betrieb sinnvoll und wichtig ist. Halten die neu entwickelten Systeme wirklich, was sie versprechen? Erfüllen sie die Anforderungen der Praxis? In welche Systeme haben andere Landwirtinnen und Landwirte bereits investiert?

Falls auch Sie vor diesen Fragen stehen, haben Sie jetzt die Möglichkeit, die Richtung zukünftiger Forschungs- und Entwicklungsvorhaben für die Landwirtschaft aktiv zu beeinflussen. Machen Sie mit bei der bundesweiten Umfrage des Thünen-Instituts für Agrartechnologie zum Thema „Mechanisierung, Automatisierung und Digitalisierung in der Landwirtschaft“. Sie können einfach ankreuzen, welche Maschinen und Systeme Sie derzeit nutzen und wo Sie Handarbeit leisten. Aus den Ergebnissen können die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dann ersehen, in welche Systeme investiert wird, welche Maschinen bereits häufig eingesetzt werden und wo und wie der generelle Stand der Mechanisierung und Automatisierung in Deutschland ist. Ein solcher Überblick fehlt bisher.

Zudem können die Forschenden aus den Angaben wichtige Erkenntnisse ableiten, die bei der Entwicklung von neuen Systemen gebraucht werden. In der Tierhaltung ist

beispielsweise nicht jedes digitale System für jede Rasse geeignet. Auch funktionieren abhängig von den Haltungssystemen manche Technologien unterschiedlich gut. Das Wissen um die gängigen Arbeitsbreiten von Anbaugeräten in den verschiedenen Regionen in Deutschland kann für die Entwicklung von autonomen Trägerfahrzeugen sehr wertvoll sein. Um ein repräsentatives Gesamtbild der Landwirtschaft in Deutschland zu erhalten, sind Daten von allen Betrieben, unabhängig von ihrer geographischen Lage, ihrer Produktionsausrichtung und ihrer Betriebsgröße sowie -struktur, erforderlich.

Sie als Teilnehmende können die Umfrage als Übersicht nutzen: Sie erhalten einen kostenlosen Überblick über die aktuell verfügbaren Systeme für Ihren Betriebszweig. Zudem können Sie später anhand der Ergebnisse, die in der landwirtschaftlichen Fachpresse veröffentlicht werden, einschätzen, wie Ihr Betrieb hinsichtlich der technologischen Ausstattung im Vergleich zu anderen Betrieben steht.

In der Umfrage erwarten Sie hauptsächlich Multiple-Choice-Fragen und vereinzelt Zahleneingaben, für deren Beantwortung Sie insgesamt ungefähr 20 Minuten benötigen. Auch ist uns Ihre Meinung am Schluss der Umfrage wichtig – Sie können sie dort frei äußern. Ihre Daten werden anonym erhoben und nach deutschem Datenschutzgesetz behandelt.

Die Umfrage startet am **8. Januar 2024**. Scannen Sie ab dem Tag einfach den abgebildeten QR-Code, um an der Umfrage teilzunehmen und künftige Entwicklungen in der Landwirtschaft mitzugestalten.

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Umfrage melden Sie sich gerne.
E-Mail: at-umfrage@thuenen.de



9. Kontrollerklärung bei Förderung Ökologischer Anbauverfahren

Zwischen dem 1. und 15. Februar 2024 müssen Antragssteller von Auszahlungsanträgen für das Förderprogramm FP 6618 (Einführung oder Beibehaltung Ökologischer Anbauverfahren) die von der Öko-Kontrollstelle unterschriebene Öko-Kontrollerklärung sowie das aktuelle Zertifikat, soweit es nicht bereits eingereicht wurde, beim zuständigen ALLF einreichen (siehe auch Termine).

Es ist darauf zu achten, dass Nr. 8 der Öko-Kontrollerklärung folgende Fassung hat:

8. Bei den landwirtschaftlichen Produktionsverfahren (einschließlich Vorschriften gemäß Artikel 39 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/848) wurden erhebliche und/oder kritische Verstöße festgestellt, die mit Maßnahmen nach Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/848 zu ahnden sind:

ja (Beschreibung und Umfang der Verstöße, ggf. auf einem gesonderten Blatt beifügen)

nein

Falls die Öko-Kontrollstelle eine Öko-Kontrollerklärung mit einem abweichenden Text unter Nr. 8 ausgestellt hat, wenden Sie sich bitte an die Öko-Kontrollstelle. Die Kontrollstellen sind über die Notwendigkeit der Verwendung des im ELAISA-Portal eingestellten Formulars sowie Möglichkeiten der Abhilfe bei Verwendung des falschen Formulars informiert.

10. Termine

Termine Direktzahlungen

Bitte beachten Sie dazu die Übersicht über die Termine bei den Direktzahlungen auf dem ELAISA-Portal des MWL unter „Leerformulare und Informationen 2023“ >>> linke Spalte Rubrik „Direktzahlungen“ >>> „Termine für die Direktzahlungen 2023“ – Link: [public \(sachsen-anhalt.de\)](https://public.sachsen-anhalt.de).

Termine der flächenbezogenen Maßnahmen der 2. Säule

15. Januar – Verpflichtungserklärungen AUKM, Öko und Natura2000-Ausgleich

Ab 01.01.2024 bis zu diesem Termin müssen Antragsteller von Auszahlungsanträgen für die Förderprogramme

- FP 6506 (Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur),
- FP 6508 (Förderung extensiv genutzter Obstbestände),
- FP 6511 (Hamster fördernde Bewirtschaftung von Ackerland),
- FP 6618 (Einführung/Beibehaltung Ökologischer Anbauverfahren),
- FP 6701 (Natura 2000-Ausgleich)
- FP 8101 (Freiwillige Naturschutzleistungen)
- FP 8103 (MSUL-Grünland)

jeweils die entsprechende Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtungen beim zuständigen ALFF einreichen.

15. Januar – Formblatt „Weidetagebuch, Schlagbezogene Aufzeichnungen“

Bis zu diesem Termin müssen Antragssteller von Auszahlungsanträgen für die Förderprogramme

- FP 8101 (**Freiwillige Naturschutzleistungen**) und
- FP 8103 (**MSUL-Grünland**), Maßnahmen MS12, MS13, MS14

jeweils das ausgefüllte Formblatt zum Nachweis der eingehaltenen Verpflichtungen beim zuständigen ALFF einreichen.

15. Januar – Nachweisblätter zur Ermittlung der Durchschnittstierbestände

Bis zu diesem Termin müssen Antragssteller von Auszahlungsanträgen für das Förderprogramm FP 6618 (Einführung **Ökologischer Anbauverfahren**) mit Grünlandbetrieb (mehr als 70 v. H. Anteil Dauergrünland an der bewilligten Fläche) und Verpflichtungsbeginn 01.01.2019 die Formblätter „Tierbestand ökologisch EPLR KJ“ sowie soweit erforderlich „Tierbestand konventionell EPLR KJ“ beim zuständigen ALFF einreichen.

Antragsteller von Anträgen für das Förderprogramm FP 6701 (**Natura 2000-Ausgleich**) müssen bis zu diesem Termin die Formblätter „Tierbestand konventionell EPLR KJ“ und/oder „Tierbestand ökologisch EPLR KJ“ bei Inanspruchnahme des höheren Ausgleiches (NA10, NA11) beim zuständigen ALFF einreichen.

15. Februar – Ökologische Anbauverfahren: Kontrollerklärung und Zertifikat

Ab 01.01.2024 bis zu diesem Termin müssen Antragssteller von Auszahlungsanträgen für das Förderprogramm FP 6618 (Einführung/Beibehaltung Ökologischer Anbauverfahren) die von der Öko-Kontrollstelle unterschriebene Öko-Kontrollerklärung sowie das aktuelle Zertifikat, soweit es nicht bereits eingereicht wurde, beim zuständigen ALLF einreichen. Zur Wahrung der Frist kann zunächst die unvollständige Öko-Kontrollerklärung eingereicht werden und die Einreichung des korrekten Formulars bzw. eine Ergänzung des falschen Formulars umgehend nach Erhalt von der Öko-Kontrollstelle auch nach dem 15.02.2024 erfolgen.

Info-NN - Übersicht über die in Sachsen-Anhalt möglichen Feststellungen mit ihren Bezeichnungen:

FC	Feststellungsname
107	Beantragtes LE nicht förderfähig - Sanktionierung
108	FP33 (BB) beantragtes LE wird abgelehnt
110	Mindestgröße für gemeldete Fläche nicht erreicht
111	Mindestgröße für förderfähige Fläche nicht erreicht
112	Mindestgröße der abweichenden Flächennutzung wird nicht erreicht
150	Beantragung auf nicht-referenzierter Fläche
151	VOK-Gesamtparzelle auf nicht-referenzierter Fläche
155	Doppelbeantragung mit Nachbarfläche
156	Doppelbeantragung mit Nachbarfläche trotz VOK
157	Doppelbeantragung mit Nachbarfläche desselben Antragstellers
158	Doppelbeantragung mit Nachbarfläche innerhalb der Toleranz
160	Beantragte Nutzung zur Hauptbodennutzungsart der Referenz unplausibel
161	Netto-Beantragung auf LE-Referenz
162	LE-Beantragung auf Netto-Referenz
207	Antrag unschlüssig
212	Die Nettofläche der Referenz ist kleiner als die gesamte beantragte Nettofläche
213	Der angegebene Referenzflächenident existiert nicht
214	Die Nutzungsberechtigung für diese beantragte Fläche lag nicht (vollständig) vor
217	Sanktionsfreie Kürzung
218	bewirtschaftete Fläche wurde nicht angegeben
219	Die Bruttofläche der Referenz ist kleiner als die insgesamt beantragte Bruttofläche
231	Der angegebene Referenzflächenident (LE) existiert nicht
233	Die Referenzfläche dieses Landschaftselements (LE) ist kleiner als die gesamte beantragte Fläche des LE.
238	Die Fläche liegt nicht an/in der beantragten Gesamtparzelle
240	Die Fläche stand am 15.5. des Antragsjahres nicht zur Verfügung
241	Die Fläche war nicht ganzjährig förderfähig

242	Nicht ganzjährige Förderfähigkeit durch AS angezeigt
243	Nicht förderfähig 1. Säule und AUKM (offensichtlich)
244	Nicht förderfähig 1. Säule und AUKM (durch VOK festgestellt)
245	Nicht beihilfefähig AUM (offensichtlich)
246	Nicht beihilfefähig AUM (durch VOK festgestellt)
247	Sonstige Fläche nicht förderfähig (offensichtlich)
248	Sonstige Fläche nicht förderfähig (durch VOK festgestellt)
251	Mehr AUM- als BP-Fläche angegeben
252	Weniger AUM- als BP-Fläche angegeben
301	Andere Nutzung festgestellt
302	Keine landwirtschaftliche Tätigkeit
303	Keine Mindesttätigkeit im AJ
305	Jährlich erforderliche Mindesttätigkeit nicht erbracht
309	Schlag überwiegend nicht landw. genutzt
311	Auflagen auf natürlichen DGL-Flächen (Salzwiesen, Vorland) nicht eingehalten
312	Brache landwirtschaftlich genutzt
314	Brache ohne landw. Mindesttätigkeit
316	Ersatz-GL umgebrochen
320	ÖR-Streifen Mindestanf. an Streifenbreite nicht eingehalten
322	ÖR-Streifen innerhalb des Schutzzeitraums landwirtschaftlich genutzt
325	ÖR1d: Altgrasstreifen gemulcht
328	Dünger/Pflanzenschutz angewendet
329	KUP-Art nicht zulässig
330	Aufforstungsflächen kein Anspruch auf BP in 2008 (Verwaltungskontrolle)
331	Aufforstungsflächen keine Verpflichtung mehr (Verwaltungskontrolle)
337	Umwandlung von DK in AL innerhalb der GLÖZ2-Kulisse
338	Paludikulturen im Schutzgebiet errichtet
339	DGL-Umwandlung nachträglich genehmigt
341	Umbruch sensibles DGL in GLÖZ 2-Kulisse
342	Umbruch normales DGL in GLOZ 2 -Kulisse
343	Umbruch rückumgewandeltes DGL in GLOZ 2-Kulisse
344	Umbruch rückumgewandeltes DGL (normales DGL)
345	Umbruch normales DGL

347	Andere LE-Art festgestellt
349	OR1a, b, c: unzulässige landwirtschaftliche Nutzung
350	OR1a, b, c: Anbauzeitraum für Folgekultur nicht eingehalten
357	Unzulässiger Umbruch von sensiblem DGL
358	Mehr als 50% der Flächen auf natürliche Weise erhalten
359	OR1a: Begrünung in Reinsaat oder keine ganzjährige Begrünung
365	DGL-Neuansaat in sensiblem DGL-Gebiet nicht erfolgt
366	DGL-Neuansaat außerhalb von FFH-Gebiet nicht erfolgt
367	DGL-Ersatzansaat (lt. Tauschantrag) nicht erfolgt
369	Umbruch normales DGL mit Genehmigung
371	Unzulässige Saatgutmischung
373	OR1b, c: Aussaat der Blümmischung nicht vor dem 15.05. erfolgt
377	OR1b, c: kein etablierter Bestand
383	DGL-Umbruch als Bagatelle anerkannt
402	Pflege nicht bis zum vorgeschriebenen Zeitpunkt (nur Hanf)
405	Falsche Sorte/Art (Basisprämie)
406	Fehlender Kaufbeleg für zertifiziertes Saatgut zur Aussaat
412	Fehlender Vertrag Flachs/Hanf
413	Originaletiketten für Hanf fehlen
428	FP33 (BB) beantragte Nutzung nicht förderwürdig
448	Bejagungsschneise nicht normgerecht
450	ÖR in Kombination mit HBN nicht plausibel
451	Mindestparzellengröße ÖR in Summe an der Gesamtparzelle nicht erreicht
452	ÖR1b, c: Blühfläche > 1ha
453	ÖR-Teilfläche erreicht Mindestgröße nicht
454	ÖR1b, c: Unzulässiger Umbruch einer Blühfläche
456	Vorgegebener Anteil ÖR1d-Fläche in Summe an der Gesamtparzelle nicht eingehalten
460	ÖR3 auf diesem Feldblock nicht zulässig
461	Anforderungen an ÖR3-Flächen nicht eingehalten
470	Unzulässiger Einsatz Pflanzenschutzmittel
480	ÖR5: Kennarten nicht nachgewiesen oder unplausibel
481	Unzulässiger Einsatz von Düngemitteln

482	Fläche liegt außerhalb der OR7-Gebietskulisse
483	Anforderungen an OR7-Flächen nicht eingehalten
500	GLOZ8-Longline-Brache umgebrochen
501	Mindestgröße GLÖZ 8 (1000m ²) nicht eingehalten
512	Nichteinhaltung der Normen bei aus der Produktion genommenen Flächen
607	Fläche liegt außerhalb des Bundeslandes
610	Fläche nicht für die Verlängerung übernommen
693	Unzulässige Kombination von NC und Bindung
694	Bei Kontrolle unzulässige Kombination von NC und Bindung festgestellt
696	Parzelle liegt nicht in der Gebietskulisse (Förderkulisse)
711	Festgestellte Flächendifferenz (Existenz) beruht auf vorsätzlich begangenen Unregelmäßigkeiten
734	Hinweise auf vorsätzliche Übererklärungen hinsichtlich der Differenz zwischen gemeldeter und ermittelter Fläche i.S.d. Art. 16 Abs. 6. VO (EU) Nr. 65/2011 - für Maßnahmen nach Art. 37 der VO (EG) 1698/2005
735	Hinweise auf vorsätzliche Übererklärungen hinsichtlich der Differenz zwischen gemeldeter und ermittelter Fläche i.S.d. Art. 16 Abs. 6. VO (EU) Nr. 65/2011 - für Maßnahmen nach Art. 38 der VO (EG) 1698/2005
736	Hinweise auf vorsätzliche Übererklärungen hinsichtlich der Differenz zwischen gemeldeter und ermittelter Fläche i.S.d. Art. 16 Abs. 6. VO (EU) Nr. 65/2011 - für Maßnahmen nach Art. 39 der VO (EG) 1698/2005
737	Hinweise auf vorsätzlich begangene Unregelmäßigkeiten i.S.d. Art. 18 Abs. 3 d. VO (EU) Nr. 65/2011 - für Maßnahmen nach Art. 37 der VO (EG) 1698/2005
738	Hinweise auf vorsätzlich begangene Unregelmäßigkeiten i.S.d. Art. 18 Abs. 3 d. VO (EU) Nr. 65/2011 - für Maßnahmen nach Art. 38 der VO (EG) 1698/2005
739	Hinweise auf vorsätzlich begangene Unregelmäßigkeiten i.S.d. Art. 18 Abs. 3 d. VO (EU) Nr. 65/2011 - für Maßnahmen nach Art. 39 der VO (EG) 1698/2005
860	Berichtigung (Abzug ohne Sanktion)
861	Übererklärung (Abzug mit Sanktion)
863	Verstoß (prozentuale Kürzung)
2221	Benachteiligte Fläche im Ergebnis der Verwaltungskontrollen weiterhin überschritten